

Satzung des Vereins Neuer Schülerkreis Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI.

Präambel

Der Neue Schülerkreis wurde 2008 auf Initiative von Papst Benedikt XVI. und seinen Schülern ins Leben gerufen. Seit 1980 hatten sich ehemalige Promovenden und Habilitanden von Joseph Ratzinger jährlich mit ihm getroffen. Aus dieser Erfahrung und aus Dankbarkeit gegenüber der Theologie ihres Lehrers ist der Neue Schülerkreis entstanden.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Neuer Schülerkreis Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI.“ (im Folgenden: Neuer Schülerkreis) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt

- a) die Förderung der theologischen Wissenschaft und Forschung.

Der Verein verwirklicht diesen Vereinszweck im Geiste der Theologie Joseph Ratzingers/Papst Benedikts XVI., als deren spezifische Kennzeichen

- die grundlegende Bedeutung der Heiligen Schrift in ihrer Einheit aus Altem und Neuem Testament;
 - die Verbindung historisch-kritischer Exegese mit der theologischen Schriftauslegung;
 - die Bedeutung der Kirchenväter für die Theologie;
 - die unabdingbare Verwurzelung der Theologie und der Theologen im Leben der Kirche;
 - die Bedeutung der Liturgie für die Theologie;
 - die ökumenische Ausrichtung sowohl im Blick auf die Orthodoxie als auch die reformatorischen Gemeinschaften
- angesehen werden.

- b) die Verbreitung des theologischen Denkens Joseph Ratzinger/Benedikts XVI. im Raum der römisch-katholischen Kirche.

- c) die Förderung der wissenschaftlichen Erschließung des theologischen Werkes von Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI. und die Sicherung und Weiterentwicklung seines geistigen Erbes für die katholische Theologie.

- d) die Förderung der internationalen, konfessionsübergreifenden Zusammenarbeit von Theologinnen und Theologen.

Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, nämlich wissenschaftliche, sowie – zugunsten der römisch-katholischen Kirche – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 – Erreichung der Vereinsziele

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Durchführung von öffentlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen wie Kongressen, Vorträgen, Symposien oder Studientagen sowohl im deutschsprachigen Raum als auch auf internationaler Ebene.
- b) die Dokumentation und Publikation der Ergebnisse solcher Veranstaltungen.
- c) regelmäßige Treffen der Mitglieder zum wissenschaftlichen Austausch, zur Präsentation und Diskussion der Forschungsvorhaben und der Forschungsergebnisse der Mitglieder.
- d) die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die ähnliche Ziele verfolgen.

Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, durch eigene akademisch qualifizierte Forschungsarbeiten, Publikationen, Vorträge, Lehrveranstaltungen, usw. im Sinne der Vereinszwecke zu arbeiten.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

Der Neue Schülerkreis ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Neuen Schülerkreises fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden, die eine wissenschaftliche Qualifikationsarbeit, die sich zumindest in wesentlichen Teilen mit dem theologischen Werk Joseph Ratzinger/Papst Benedikts XVI. befasst, bereits abgeschlossen haben oder daran arbeiten. Unter wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten sind in der Regel eine theologische oder philosophische Promotions- oder Habilitationsschrift zu verstehen, aber auch sonstige wissenschaftliche Arbeiten, die grundlegend von der Theologie Joseph Ratzingers geprägt sind. Arbeiten aus anderen Fachbereichen können nach Einzelprüfung anerkannt werden. Die Nachweise (Bestätigungen der Annahme als

Promovend bzw. Habilitand; Darstellung des Projektes bei noch nicht abgeschlossenen Arbeiten; einschlägige Gutachten; zum wissenschaftlichen Austausch ausreichende Deutschkenntnisse) sind mit dem Aufnahmegesuch vorzulegen.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich und durch die Einreichung der entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Nach einem Vorstellungsgespräch entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.

Juristische Personen können die Mitgliedschaft in schriftlicher Form beim Vorstand beantragen. Sie werden durch einen Delegierten im Neuen Schülerkreis vertreten. Rechtlich unselbständige kirchliche Einrichtungen, die ähnliche Ziele wie der Neue Schülerkreis verfolgen, stehen im Rahmen dieser Bestimmung den juristischen Personen gleich.

Bei den bisherigen Mitgliedern des 2008 gegründeten Neuen Schülerkreises reicht der formlose Antrag auf Mitgliedschaft, der nicht erneut geprüft werden muss.

Wer die Aufnahmekriterien nicht erfüllt, sich aber für die Ziele des Vereins einsetzen möchte, kann korrespondierendes Mitglied des Neuen Schülerkreises werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der dann über den Antrag entscheidet.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme bei der Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen. Ordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern kommt auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- zur Förderung der Ziele des Vereins;
- zur Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- zur Zahlung des am 1. Januar für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beitrages.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Juristische Personen zahlen die doppelte Höhe des Beitrags natürlicher Personen. Im Einzelfall kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.

§ 8 – Ehrenmitglieder

Die Angehörigen des 1980 gegründeten Schülerkreises der ehemaligen Promovenden und Habilitanden Joseph Ratzingers können durch entsprechende Erklärung Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung weitere Ehrenmitglieder aufnehmen, die sich im Sinne der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 9 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge.
- durch Austritt aus dem Neuen Schülerkreis. Der Austritt ist in Textform (Brief, E-Mail) zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand bekanntzugeben, der eine entsprechende Bestätigung ausstellt.
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied des Neuen Schülerkreises den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder durch sein Handeln dem Verein schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Gegen den Vorstandsbeschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 10 – Protektor des Neuen Schülerkreises

Der Neue Schülerkreis hat einen Protektor, welcher den Neuen Schülerkreis berät und ihm als geistlicher Assistent zur Seite steht. Der erste Protektor, Kurt Kardinal Koch, ist von Papst Benedikt XVI. ernannt worden. Seine Nachfolger werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand;
- der Beirat;
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 – Der Vorstand

Der Vorstand des Neuen Schülerkreises besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Bei den Vorstandsmitgliedern muss es sich um natürliche Personen handeln, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt offen; auf Antrag eines Zehntels der Stimmberechtigten hat die Wahl geheim zu erfolgen. Den Vertretern juristischer Personen kommt kein passives Wahlrecht zu. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes sollte vorzugsweise seinen Wohnsitz in Süddeutschland oder Rom haben.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der dreijährigen Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Eine vorzeitige Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere im Falle grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Die Vorstandssitzungen werden nach gemeinsamer Beratung vom Vorsitzenden einberufen und können auch per Videokonferenz stattfinden, wobei die Sicherheit über die Identität der Teilnehmer zu gewährleisten ist.

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (zu Einzelheiten siehe § 5 u. § 8).

Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Der Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat beigeordnet werden. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Neuen Schülerkreises zu beraten und bei der Planung und Durchführung von Projekten zu unterstützen. Der Vorstand beruft geeignete Mitglieder in den Beirat, wobei die Zahl der Mitglieder den Erfordernissen anzupassen ist. Die Mitglieder des Beirates können vom Vorstand mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand stellt die Beendigung der Arbeit eines Beiratsmitgliedes fest.

§ 14 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern und den korrespondierenden Mitgliedern.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands. Die Einberufung hat mit einer Ladungsfrist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail) zu erfolgen. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig im Rahmen der jährlichen Treffen des Neuen Schülerkreises statt und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von zwei Kassenprüfern;
- Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Abstimmung über Satzungsänderungen;
- Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Vorstandes;
- auf einen schriftlich mit Gründen versehenen Antrag eines Zehntels der Mitglieder.

§ 15 – Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen. Die Zustellung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 16 – Schlussbestimmungen

Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Neuen Schülerkreises beschlossen, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die *Stiftung Papst Benedikt XVI.* – rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –, Regensburg; hilfsweise
2. an die *Joseph Ratzinger/Papst Benedikt XVI.-Stiftung* – öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts –, München; hilfsweise
3. unter der Auflage, das Vermögen nach Möglichkeit zur Finanzierung des in seiner Trägerschaft stehenden *Institut Papst Benedikt XVI.* oder zur anderweitigen Förderung der theologischen Forschung zu verwenden, an das *Bistum Regensburg* – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Regensburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde am 1. September 2017 errichtet.